

Stellungnahme der BVBB-WG zum Widerspruch der Interessengemeinschaft Anwohner Mahlower Straße zur Beschlussvorlage „Straßenbau und Regenentwässerung in der Mahlower Straße“

(Bezug: Schreiben der IG vom 06.04.2009 an den Vorsitzenden der der Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow, Herrn Dr. Kalinka und an den Vorsitzende des Bau-Umwelt- und Territorialausschusses Herrn Dr. Strinal)

Der Widerspruch der Interessengemeinschaft Anwohner Mahlower Straße richtet sich nicht gegen die in der 5. Sitzung des BUTA beratenen technischen Lösungen zum Straßenbau und zur Regenentwässerung, der Widerspruch richtet sich ausschließlich gegen die, in der o.g. BUTA-Sitzung nicht beratenen, wohl aber auf der Anwohnerversammlung am 24.02.2009 von der Verwaltung den Bürgern mitgeteilten Kostenverteilung Anwohner / Gemeinde.

Die BVBB-WG unterstützt voll und ganz die Argumentation und Forderungen der Interessengemeinschaft Anwohner Mahlower Straße.

Begründung

Die Interessengemeinschaft greift insbesondere folgende Regelungen der von der Verwaltung vorgesehenen Beitragsbescheidung zu recht an:

1. Regenentwässerung

Die Gemeindeverwaltung vertritt die Auffassung, dass in der Mahlower Straße keine komplett durchgängige technisch hergestellte Straßenentwässerung vorhanden ist oder war, weshalb die Erschließungssatzung vom 27.09.2007 für dieses jetzt neu herzustellende Teilbauwerk der Mahlower Straße anzuwenden sei. Das dem nicht so ist hat die Interessengemeinschaft nachweisen können.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in einem ähnlichen und vergleichbaren Fall (BVerwG9C5.06) festgestellt: Erschließungskosten für den Ausbau von DDR-Straßen (aus DDR-Zeit übernommene Straßen, die vor oder während der DDR-Zeit hergestellt wurden) können nur unter strengen Voraussetzungen von den Anwohnern gefordert werden.

Entscheidend sei, ob die Straße vor der Wiedervereinigung endgültig hergestellt worden ist. Dies könne auch dann der Fall sein, wenn es sich um eine unbefestigte Straße handele Ausschlaggebend sei, welche Pläne die Gemeinde früher gehabt habe. War die Straße bereits früher hergestellt, kann die Kommune von den Anwohnern keinen Erschließungsbeitrag mehr verlangen, sondern nur einen sogenannten Ausbaubeitrag.

Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes gilt eine Straße als „endgültig hergestellt“ unter zwei Voraussetzungen: Zum einen, wenn technische Planungen zu Ausbauvorhaben vorlagen, oder aber, wenn die "Ausbauepflogenheiten" im Ort dafür sprechen, dass der erreichte Stand kein Provisorium, sondern der vorgesehene Endzustand ist.

Abgesehen von der ständigen Flickerei entsprach sowohl der Straßenbau selbst, als auch die Straßenentwässerung (einseitig geneigte Fahrbahn mit Sickermulden auf der Westseite) der "Ausbauepflogenheit" sowohl der Zeit um 1930 als auch der DDR-Zeit.

Diese Bau- und Entwässerungsart ist in vielen Orten bei noch vorhandenen Straßen aus dem vorigen Jahrhundert zu sehen und war für diese Zeit gängige Praxis im Straßenbau, vor allem für

Gemeindestraßen. Demzufolge ist hier, im Sinne o.g. Urteils, die Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.04.2008) anzuwenden, auch dann wenn die Regenentwässerung durch in der Vergangenheit vernachlässigte Pflege und Unterhaltung nicht mehr wirksam ist und durch Geh- und Radwegbau zusätzliche Zerstörungen verursacht wurden.

Auch die Tatsache, dass heute im 21. Jahrhundert, aufgrund höherer Verkehrsaufkommen auch höhere Anforderungen an den Straßenbau und Straßenentwässerung gestellt werden, rechtfertigt nicht die die Heranziehung der Erschließungssatzung.

2. Eingruppierung der Mahlower Straße

Die Anwohner bestreiten zu recht, dass die für die Beitragserhebung nach Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.04.2008 wichtige Klassifizierung der Mahlower Straße als Haupterschließungsstraße den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Die Verkehrszählungen in der Vergangenheit haben bestätigt, dass das Verkehrsaufkommen in der Mahlower Straße nur geringfügig von dem auf der L 792 abweicht. Das heißt, die Mahlower Straße ist als direkte Verbindungsstraße zwischen zwei Landesstraßen unbedingt der L 792 (Berliner Straße), eine, nach dem Leitfaden zum Straßeninvestitionsplan, „Hauptverkehrsstraße mit durchschnittlicher Bedeutung gleichzusetzen.

Auch nach § 4 Abs. 6 Ziffer 3. ist die Mahlower Straße eine Hauptverkehrsstraße, da sie eine vergleichbare verkehrliche Bedeutung wie die L 792 (Berliner Damm) hat. Schließlich wird der überwiegend überörtliche und die Ortsteile verbindende innerörtliche Verkehr über eine Landesstraße (L792) zu einer anderen Landesstraße (L76) geführt und zusätzlich der Verkehr zwischen zwei Bundesländer (Brandenburg und Berlin) aufgenommen.

Im übrigen gilt der Rechtsgrundsatz, dass Beiträge nur auf Grund einer Satzung erhoben werden dürfen. Weiterhin müssen die Regelungen in einer Satzung die zur Beitragserhebung herangezogen werden bestimmt sein. In der Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.04.2008 werden zwar im §4 Abs.6 die Straßentypen definiert, aber welche Straße in welche Straßenkategorie einzuordnen ist, ist nicht bestimmt. Es ist auch nicht bestimmt wer oder welche Vorschrift zur satzungsgemäßen Einordnung der Straßen berechtigt ist oder welche sonstige Vorschrift oder Gemeindevertreterbeschluss hierzu herangezogen werden soll. Somit erfüllt die Straßenausbaubeitragssatzung nicht die erforderliche Bestimmtheit und kann nicht zur Beitragserhebung herangezogen werden.

Der Mangel der Straßenausbaubeitragssatzung besteht in einem fehlenden Straßenverzeichnis.

Dem Straßenverzeichnis kommt in einer Satzung eine entscheidende Bedeutung zu. Zum einen kann dort hinreichend bestimmt und differenziert der Umfang der Ausbaubeiträge umrissen werden. Zum anderen kann durch entsprechende Einordnung des gemeindlichen Straßennetzes in Straßenkategorien eine differenzierte und eindeutige Gebührenerhebung erfolgen, wie dies im übrigen auch die Rechtsprechung erfordert.

Auch der Leitfaden zum Straßeninvestitions- & -unterhaltungsplan der Gemeinde Blankenfelde Mahlow (der auf S. 3 überraschend Verkehrskonzept genannt wird !), insbesondere mit seiner Anlage 1 und der auf S. 12 sieben-stufigen Definition der Verkehrsbedeutung der Straßen, ist hier wenig hilfreich da dieser Leitfaden nicht Bestandteil der Straßenausbaubeitragssatzung ist und keine Rechtskraft besitzt.

3. Gemeinde als Anlieger

Nach Aussage der Verwaltung gehen die beiden Parkplätze am Bahnhof als Verkehrsflächen nicht in die Beitragsberechnung ein, die anteiligen Kosten bezogen auf die Grundstücksgröße der Parkplätze werden auf alle anderen Anliegerflächen verteilt.

Diese Verfahrensweise ist rechtswidrig. Weder ist dies so in der Straßenausbaubeitragssatzung geregelt noch entspricht diese Regelung dem Gleichheitsgrundsatz. An keiner Stelle der Satzung existiert eine Vorschrift die besagt das die anteiligen beitragsfähigen Kosten für öffentlich genutzte Anlagen den Eigentümer dieser Flächen erlassen werden und den übrigen Anliegern aufgebürdet werden. Im Gegenteil, nach § 5, Abs. 5, Buchstabe d, letzter Satz, muss die Verwaltung die Flächen der Stellplätze mit dem Faktor 0,5 dem Grundstückseigentümer anrechnen.

Da vermutlich die Gemeinde Grundstückseigentümer ist, trägt sie letztlich gemäß Satzung den halben Beitragssatz plus den halben Beitragssatz den sie nicht auf andere umlegen kann, also 100% für das gesamte Grundstück.

Schlussfolgerung:

Die Straßenausbaubeitragssatzung ist in Teilen nicht bestimmt, weist wesentliche Mängel auf und sollte demzufolge nicht für die Beitragsbescheidung herangezogen werden. Die Satzung ist vermutlich mit Erfolg rechtlich angreifbar. Eine Überarbeitung, Neubeschluss einer Änderungssatzung und Prüfung durch die Kommunalaufsicht halte ich für dringend erforderlich.

Für die BVBB-WG
Wolfgang Bernhardt

Blankenfelde, den 29.04.2009